

*In der nächsten Generalversammlung der Freiw.Feuerwehr Weichering am 06.01.2023 möchten wir unsere Satzung neu fassen. Zur Abstimmung kommt folgender Entwurf:*

## **E N T W U R F**

### **Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Weichering e.V.“**

*Neu gefasst am xx.xx.xx*

#### **§1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Weichering“ e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weichering.**
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

#### **§2**

##### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Weichering, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.**

#### **§ 3 Zweckerreichung**

**Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch Förderung des Brandschutzes und des Zivilschutzes allgemein sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Feuerwehren untereinander.**

#### **§ 4 Mitglieder**

**(1) Mitglieder des Vereins können sein:**

**1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)**

**Die Kriterien für eine aktive Mitgliedschaft legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft fest. fest.**

**2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)**

**3. fördernde Mitglieder**

**(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.**

**Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

**(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.**

**(2) Juristische Personen (z.B. Firmen) können als Fördermitglied dem Verein beitreten.**

**(3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.**

**(4) Der Vorstand kann die Aufnahme als Mitglied verweigern. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.**

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1) Die Mitgliedschaft endet**

- 1. Mit dem Tode des Mitglieds,**
- 2. Durch Austritt,**
- 3. Durch Streichung von der Mitgliederliste**
- 4. Durch Ausschluss**

**(2) Der Austritt ist erst dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.**

**(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz einmaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.**

**(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.**

**Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.**

**Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.**

**Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens über den Beschluss zum Ausschluss beim Vorstand eingelegt sein.**

**Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten**

**Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.**

**Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.**

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge. Haftung**

**(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.**

**(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.**

#### **§ 8 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.**

#### **§ 9 Vorstand**

**(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern**

- 1. dem Vorsitzenden,**
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden**
- 3. dem Schriftführer**

4. dem Kassenwart
5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt ist.
6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt ist.
7. dem stellvertretenden Kassenwart

**(2) Die unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 genannten**

**Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.**

**(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.**

**Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.**

#### **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

**(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.**

**Er hat vor allem folgende Aufgaben:**

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

**(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kommandant.**

**(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der**

**1. Kommandant vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Der 1. Kommandant nur, soweit er nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ist. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.  
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 300 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.**

#### **§ 10 Sitzung des Vorstandes**

**(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.**

**(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.**

#### **§ 11 Kassenführung**

**(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

**(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.**

**(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden, zu prüfen.**

**Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.**

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

**(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:**

- 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands**
- 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags**
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer**
- 4. Beschlussfassungen über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins**
- 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,**

**(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie trägt den Namen „Generalversammlung“. Außerdem muss eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und Der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.**

**(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weichering einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.**

**(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.**

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

**(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei**

*seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.*

*Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.*

- (2)** *In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.*
- (3)** *Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist.*  
*Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.*
- (4)** *Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.*  
*Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.*
- (5)** *Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt.*  
*Beantragt ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist über diesen, die Form der Abstimmung betreffenden Geschäftsordnungsantrag unverzüglich abzustimmen.*  
*Es entscheidet die einfache Mehrheit.*
- (6)** *Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.*  
*Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.*

#### **§ 14 Ehrungen**

*An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und den Verein erworben haben, können Ehrenzeichen und Geschenke verliehen werden.*

#### **§ 15 Auflösung**

*Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke*

***einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner  
Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks  
fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde,  
die es unmittelbar und ausschließlich für  
das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.***

**ENDE DER SATZUNG**